

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerisches Konsumentenforum kf

Abkürzung der Firma / Organisation : kf

Adresse : Belpstrasse 11; 3007 Bern

Kontaktperson : Babette Sigg Frank

Telefon : 031 380 50 33 / 076 373 83 18

E-Mail : praesidentin@konsum.ch

Datum : 17. August 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **5. Oktober 2020** an folgende E-Mail Adressen:
Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch ; aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch ; gever@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)	4
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	Fehler! Textmarke nicht definiert.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
kf	Das kf ist erfreut darüber, dass mit dieser Vorlage und der Verabschiedung der Änderung des KVG zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit durch die eidgenössischen Räte die Notwendigkeit von Qualitätsmassnahmen im Gesundheitswesen nicht mehr umstritten ist. Diese Einigung hat nun den Weg eröffnet die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die der Umsetzung der Qualitätsstrategie des Bundesrates dienen. Über nationale Programme zur Verbesserung der Qualität der Leistungserbringung, der Erarbeitung der Grundlagen für Qualitätsindikatoren und der Stärkung der Verbindlichkeit von Qualitätsmassnahmen soll unser Gesundheitssystem gestärkt und längerfristig Kosteneinsparungen möglich gemacht werden. Das kf unterstützt diese Bestrebungen vollumfänglich. (Im Folgenden sind die männlichen oder weiblichen Formen stets mitgemeint) Psychologische Psychotherapeutinnen, Klinische Psychologinnen sowie Neuropsychologinnen erbringen wichtige Leistungen zur Deckung des Bedarfs in Bereich der psychischen Gesundheit – stationär als auch ambulant. Die Sicherung und Verbesserung der Qualität dieser Leistungserbringungen ist ein Anliegen des kf – dies gestützt auf die Tatsache, dass psychische Erkrankungen einen wachsenden Teil der Bevölkerung ausmachen. Die Vorlage spricht den Verbänden der Leistungserbringer und den Versicherern eine wichtige Rolle zu und verpflichtet sie zum Abschluss von Qualitätsverträgen, deren Überprüfung und Einhaltung.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)						
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Ziff.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
kf					Im Vorschlag des Bundesrats zur Neuregelung der psychologischen Psychotherapie braucht es analog der anderen Leistungserbringer eine Aktualisierung der Vorlage und somit eine Streichung des Verweises auf Artikel 77 KVV. Mit der Revision des KVG (Art. 58) werden zukünftig auch Organisationen der psychologischen Psychotherapie durch die Zulassung zur Erbringung von Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zur Einhaltung der Regeln zur Qualitätssicherung verpflichtet werden. KVV- und KLV-Änderungen betreffend psychologische Psychotherapie, Hebammen und nichtärztliche Leistungserbringer: Streichung Art. 52d Bst. e KVV	
kf	77a				Das kf begrüsst die Vorgabe der Anpassung der in den Qualitätsverträgen geregelten Anforderungen an die Ziele des Bundesrats und die Empfehlungen der eidg. Qualitätskommission. Dies stellt die Koordination der Qualitätsmassnahmen der verschiedenen Akteure sicher. Das kf begrüsst weiter auch die Verbindlichkeiten und Mitwirkungspflichten aller Akteure. Diese Aspekte fehlten in früheren Vorschlägen und Entwürfen. Wir erachten Mitwirkungspflichten, die Koordination sowie die Festlegung von Mindestanforderungen und Zielen als sehr wichtig für eine erfolgreiche Umsetzung von Qualitätsmassnahmen im	

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

					Gesundheitswesen. Die abzuschliessenden Qualitätsverträge der Leistungserbringer mit den Versicherern nach Artikel 58a KVG und die gesetzliche Verpflichtung zu deren Einhaltung (Art. 58a Abs. 7) als Voraussetzung für die Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist ein wichtiges Instrument, um Qualitätsmessungen und Massnahmen zur Qualitätsentwicklung und deren Einhaltung in der Leistungserbringung sicherzustellen. Aus Sicht des kf werden dadurch Einzelregelungen zur Qualität der Leistungserbringung ausserhalb dieser Qualitätsverträge unsinnig. Eine solche Regelung ist momentan durch den Vorschlag der Einführung einer Einstiegs-, Verlaufs- und Erfolgsdiagnostik im Entwurf der Neuregelung der psychologischen Psychotherapie enthalten (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b KLV). Diese Bestimmung, dass eine Einstiegs-, Verlaufs- und Erfolgsdiagnostik mit validierten Instrumenten zu erfolgen hat, soll der Gewährung der Qualität und Angemessenheit der Leistungserbringung dienen. Das kf wird sich ebenfalls dafür einsetzen, dass die Qualitätsverträge losgelöst von der Tarifierung ausgestaltet werden, und zwar entlang von Behandlungsketten mit dem Ziel einer verbesserten Koordination unter den Leistungserbringern und für weniger Silodenken.	
kf	77b				Das kf begrüsst es, dass der Bundesrat auf Grund der Ergebnisse der Vernehmlassung zur KVG Vorlage «Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit» die Variante mit einer Netzwerklösung weiterverfolgt hat und so die Stakeholder durch Vertretungen in der Eidg.	

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

					Qualitätskommission und über die Vergabe von Leistungsaufträgen an qualifizierte Dritte (auch die Wissenschaft) miteinbezieht.	
kf	77b	2	a		Eine Begrenzung der Kommission auf 15 Mitglieder ist aus Gründen der Effizienz und Agilität dieser Kommission sinnvoll. Für die Vertretung der Leistungserbringer sind vier Personen vorgesehen, wobei eine Person davon die Ärzteschaft und eine weitere die Spitäler repräsentieren soll. Im Hinblick auf die Vielzahl der Leistungserbringer, die auf ärztliche Anordnung Leistungen erbringen in den Bereichen Physiotherapie, Ergotherapie, Pflege, Logopädie, Ernährungsberatung, Neuropsychologie und zukünftig auch Psychotherapie, soll mindestens einer der verbleibenden Sitze an diese Kategorie der Leistungserbringer vergeben werden soll. Dies soll entsprechend in der Verordnung festgehalten werden. Alternativ wäre zu prüfen, ob der Kategorie der Leistungserbringer, die ja in erster Linie für die Qualität der angebotenen Leistungen verantwortlich sind, weitere Sitze in der Kommission zugesprochen werden sollten.	a. vier Personen die Leistungserbringer, wobei eine Person die Ärzteschaft, und eine Person die Spitäler und mindestens eine Person die Leistungserbringer nach Art. 46 KVV vertritt.
kf	77b	2	d		Patienten sind im Fokus der Gesetzesrevision und der Qualitätsmessungen und Verbesserungen. Das kf begrüsst daher, dass mit der Vertretung der Patienten in der Eidg. Qualitätskommission ein wichtiger Schritt zur Stärkung ihrer Rolle unternommen wird. Patientenorganisationen können dadurch Empfehlungen an die Vertragspartner abgeben. Das kf erachtet es als wichtig, dass über bestimmte Indikatoren in den Qualitätsverträgen sichergestellt wird, dass die Sicht und Präferenzen der Patienten mitberücksichtigt werden. Qualitätsmassnahmen	

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

					sollen immer beiden – Leistungserbringern sowie Patienten – dienen, resp. langfristige Vorteile bringen. Von Massnahmen, die sich nachteilig auf eine der beiden Parteien auswirken, ist abzuweichen.	
kf	77c	1			Laut erläuterndem Bericht müssen die Leistungserbringer Daten für nationale Programme und Studien an beauftragte Dritte liefern (Einzel- und wiederkehrende Aufträge). Die Verordnung selbst (Art. 77c Abs. 1) erwähnt nicht, an wen die Daten geliefert werden müssen und zu welchem Zweck. Hier schlägt das kf eine Konkretisierung der Verordnung vor. Ganz grundsätzlich stellen sich bereits bei der Erhebung und auch bei der Bearbeitung datenschutzrechtliche Fragen, welche nicht geklärt sind. Weiter besagt der erläuternde Bericht zu Artikel 77c (S.8), dass die Art der benötigten Daten je nach Auftrag unterschiedlich sein können, weshalb diese in der Verordnung nicht näher definiert werden können. Hier braucht es nach Meinung des kf zu der Art der zu liefernden Daten weitere Kriterien, die analog Art. 30a Abs. 1 KVV, (Verweis auf Anhang der Statistikerhebungsverordnung SR 431.012.1) geregelt werden sollten, um zu vermeiden, dass die Leistungserbringer Daten – wohlbemerkt auf ihre eigenen Kosten – liefern müssen, die sie nicht routinemässig erheben oder mit sehr geringem administrativen Aufwand zusätzlich erheben können.	Die Kantone, die Leistungserbringer und die Versicherer müssen Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 58c Abs.1 Bst. b, e, und f KVG korrekt, vollständig, fristgerecht und auf eigene Kosten liefern.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.